

Inhaltsangabe

- 42. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Dienstag, 28. Mai 2002, S. 82
16.00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal
- 43. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim vom 07.05.2002 S. 85
- 44. Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Volksfesten in der Stadt Bornheim vom 18.04.2002 S. 91
- 45. Bekanntmachung über die Widmung von Straßen S. 94
- 46. Einladung zur Anliegerversammlung betr. Vorstellung der Straßenplanung zum Ausbau der Erschließungsanlage Matthias-Claudius-Weg, Walberberg S. 96
- 47. Bekanntmachung über die Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim S. 97
- 48. Bekanntmachung über die Planfeststellung gem. §§ 18 und 20 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für den Neubau einer eingleisigen Wendeanlage für Stadtbahnzüge auf der Stadtbahnlinie 16 in Bornheim-Hersel, km 22.215 bis km 24.382 S. 98

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit.

42. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Dienstag, 28. Mai 2002, 16:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, 28. Mai 2002, 16:00 Uhr, findet im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Vorlage Nr.</u>
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde Zu Beginn der öffentlichen Ratssitzung findet eine Fragestunde statt, in der jeder Einwohner/jede Einwohnerin Fragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sind, an den Bürgermeister richten kann. Politische und sonstige Meinungsäußerungen sind nicht zulässig. Die Fragen sind spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister schriftlich vorzulegen, damit sie möglichst erschöpfend beantwortet werden können. Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Frage können 2 Zusatzfragen gestellt werden.	
3	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 12/2002 vom 07.03.2002 und Nr. 20/2002 vom 18.04.2002	
4	Antrag der UWG - Fraktion vom 02.05.2002 betr. Übersicht über den Stand der Haushaltsreste des Vermögenshaushaltes 2000 und 2001 - per 31. März 2002	276/2002
5	Antrag des RM Knott vom 30.04.2002 betr. Markenzeichen "Bürgerinformationsgespräche"	279/2002
6	Antrag des RM Knott vom 30.04.2002 betr. Bürgerinformationsgespräch zur Entwicklung der Kriminalität in Bornheim	281/2002

7	Wahl der Schiedsperson und stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Bornheim I (Hersel, Uedorf und Widdig)	265/2002
8	Jahresprüfplan des Rechnungsprüfungsamtes für das Jahr 2002	229/2002
9	Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim; Änderungen von 2002 bis 2006	268/2002
10	Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für die Verkehrsanlage "Wohnweg zwischen Kreuzstraße und Ferdinand-Rott-Straße" in Merten	73/2002
11	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge	207/2002
12	Änderung des Erschließungsvertrages für die Erschließungsanlage "Hunsrückstraße" in Rösberg	206/2002
13	Bebauungsplan He 33 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss	230/2002
14	Bebauungsplan He 33.1 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss	245/2002
15	1. Ergänzung der Festsetzung des Bebauungsplanes Bo 19 (Ortschaft Bornheim); Anregungen, Satzungsbeschluss	227/2002
16	1. Ergänzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Se 06 in der Ortschaft Sechtem; Satzungsbeschluss	228/2002
17	1. Ergänzung der Festsetzung des Bebauungsplanes Me 13 in der Ortschaft Merten, Satzungsbeschluss	234/2002
18	Erhöhung des Gesellschafteranteils an der Regionalgas Euskirchen GmbH	271/2002
19	Ausschreibung der Stelle einer / eines Beigeordneten	269/2002
20	Mitteilungen mündlich	
21	Anfrage des RM Knott vom 30.04.2002 betr. kommunale Projekte der Entwicklungshilfe	280/2002
22	Anfragen mündlich	

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|----|---|----------|
| 23 | Antrag der UWG - Fraktion vom 02.05.2002 betr. Vergabe der Errichtung von Bushaltestellen der Linie 818 im Stadtgebiet Bornheim | 277/2002 |
| 24 | Mitteilung über die Vergaben zwischen 25.000 € und 150.000 €, Zeitraum 27.03.2002 - 05.05.2002 | 274/2002 |
| 25 | Mitteilungen mündlich | |
| 26 | Anfragen mündlich | |

Bornheim, den 07.05.2002
STADT BORNHEIM



Wilfried Henseler
(Bürgermeister)

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim vom 07.05.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718), hat der Rat in seiner Sitzung am 18.04.2002 folgende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die im Gebührentarif zu dieser Satzung genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Stadt werden Verwaltungsgebühren (Gebühren) erhoben, wenn der/die Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn diese ihn/sie unmittelbar begünstigt. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Gebührentarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle EURO festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der besonderen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen (Äquivalenzprinzip).

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit besteht. Hierzu zählen insbesondere

1. mündliche Auskünfte,
2. besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und
3. besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG NRW.

§ 5

Besondere bare Auslagen

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 KAG NRW. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6

Ermäßigung, Stundung, Erlass

Ermäßigung, Stundung und Erlass der Gebühren richten sich nach den Vorschriften des KAG NRW.

§ 7

Gebührensschuldner/Gebührenschuldnerinnen

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung beantragt hat oder durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede Person gebührenpflichtig, die die besondere Leistung betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Erbringen der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 9

**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme
von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

Für die Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide wird die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und 3 KAG NRW erhoben.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim vom 26.06.1984 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
Verwaltungsgebührensatzung

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 07.05.2002



(Wilfried Henseler)
Bürgermeister

**Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim vom
07.05.2002**

Tarif-Nr.-	Gegenstand	Gebühr EUR
1.	Abschriften, Fotokopien und Auszüge	
1.1	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	4,50
1.2	Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite	0,50
1.3	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
1.4	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	14,00
1.5	Herstellung von Fotokopien	
	DIN A 4 für jede Fotokopie	0,50
	DIN A 3 für jede Fotokopie	0,70
	Ab der 11. Fotokopie ermäßigt sich die Gebühr um 50 %.	
1.6	Lichtpausen	
	DIN A 3	6,00
	DIN A 2	8,00
	DIN A 1	10,00
	DIN A 0	15,00
	Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
2.	Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	1,50
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Fotokopien, Zeichnungen, Plänen je Seite	2,50
	(Gebührenfrei sind Beglaubigungen von Schulzeugnissen für Entlassschüler/Entlassschülerinnen)	
3.	Abgabe, Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften	
3.1	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften (Textteile) für jede angefangene Seite	0,50

Tarif-Nr.-	Gegenstand	Gebühr EUR
	Ab der 11. Seite ermäßigt sich die Gebühr um 50 %.	
3.2	Herstellung von Auszügen aus Bebauungsplänen für jede Fotokopie	
	DIN A 4	3,00
	DIN A 3	3,50
4.	Vorübergehende Überlassung von bautechnischen Nachweisen und anderen Unterlagen je Blatt höchstens jedoch	1,00 10,00
5.	Übersendung von Akten o.ä. je Vorgang zzgl. Portoauslagen und ggfls. Gebühren nach Tarif-Nr. 1.5	10,00
6.	Ausstellung von Kanal- bzw. Straßenhöhenscheinen je Leistung	22,00
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	16,00
8.	Erteilung von Vorrangearbeitungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch je angefangene halbe Stunde	23,50
9.	Erteilung von Zweitausfertigungen	
9.1	Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,00
9.2	Zweitausfertigungen von Abgabenbescheiden aus früheren Jahren im Wege der Rückvergrößerung von Mikrofichen für jeden Vorgang	7,00
10.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	12,00
11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	20,00
12.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
12.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	20,00
12.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	40,00
13.	Archiv Für Zwecke wissenschaftlicher und heimatgeschichtlicher Forschung wird eine Gebühr nicht erhoben.	

Tarif-Nr.-	Gegenstand	Gebühr EUR
13.1	Heraussuchen eines Vorganges aus dem Archivbestand	12,00
13.2	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene Schreibmaschinen- bzw. Druckerseite je nach Schwierigkeit mindestens höchstens zuzüglich der Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief	10,00 40,00
13.3	Herstellung von Fotokopien aus Archiv-Akten vgl. Gebühren unter Tarif-Nr. 1.5	

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Volksfesten
in der Stadt Bornheim vom 18.04.2002**

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718), sowie § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) hat der Rat der Stadt Bornheim in der Sitzung am 18.04.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Volksfesten in der Stadt Bornheim beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für die Überlassung eines Standplatzes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie für die anteilige Inanspruchnahme von öffentlichen Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen aus Anlass von Volksfesten, die von der Stadt Bornheim veranstaltet werden, werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Gebühr ist die Bezeichnung der Gruppe, die Art des Volksfestes, der lfd. Meter der längsten Seite des Schaustellergeschäftes, bei runden oder ähnlichen Geschäften die Meterzahl des Schaustellergeschäftes im Durchmesser.

Bei den Volksfesten wird unterschieden zwischen Großkirmes, Kleinkirmes und sonstigen Veranstaltungen im Sinne von § 60 b Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO).

Die Art des Volksfestes ergibt sich aus dem Marktverzeichnis. Das Marktverzeichnis wird von der Stadt Bornheim als Ordnungsbehörde jährlich neu erstellt und liegt beim Fachbereich 5 - Ordnung und Soziales, Bürgerservice - zur Einsichtnahme offen.

- (2) Die Ortschaften werden in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe A Bornheim, Merten, Roisdorf, Sechtem, Walberberg, Waldorf,

Gruppe B Brenig, Dersdorf, Hemmerich, Hersel, Kardorf, Rösberg, Uedorf, Widdig.

- (3) Der Gebührensatz beträgt:

Gruppe	Großkirmes		Kleinkirmes		sonstige Veranstaltungen im Sinne von § 60 b Abs. 1 GewO
	Imbiss EUR pauschal	übrige Geschäfte EUR je m	Imbiss EUR pauschal	übrige Geschäfte EUR je m	
A	75,00	9,00	75,00	7,50	7,50
B	75,00	6,00	75,00	3,00	7,50

§ 3

Gebührenschildner/Gebührenschildnerinnen

- (1) Gebührenschildner/Gebührenschildnerinnen sind diejenigen, denen ein Standplatz überlassen und die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen ermöglicht wird.
- (2) Mehrere Gebührenschildner/Gebührenschildnerinnen haften als Gesamtschildner/ Gesamtschildnerinnen.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung eines Standplatzes durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Zugang des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu entrichten.
- (3) Nehmen Antragsteller/Antragstellerinnen ihre Bewerbung um einen Standplatz vor Erteilung eines Bescheides zurück, wird keine Gebühr erhoben. Die Rücknahme der Bewerbung bedarf der Schriftform.

§ 5

Nichtbenutzung

- (1) Wird der Standplatz nur zu einem Teil oder nur zeitweise benutzt, so begründet das keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- (2) Wird der Standplatz nicht benutzt, wird lediglich eine Gebühr in Höhe von 60 % der in § 2 vorgesehenen Gebühren erhoben.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlaß von Volksfesten in der Stadt Bornheim vom 23.02.1983 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Volksfesten in der Stadt Bornheim vom 18.04.2002

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 18.04.2002



(Wilfried Henseler)
Bürgermeister

45.

Bekanntmachung

Die nachfolgenden Straßen werden hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ortschaft	Name der Straße	Bezeichnung der gewidmeten Flächen	Einstufung, Widmungsinhalt
Roisdorf	Mörnerstraße (Abschnitt parallel Bahntrasse)	Gemarkung Roisdorf, Flur 9, Flurstücke 758, 760, 665, 672 teilw.	Anliegerstraße
Sechtem	An der Grauen Burg	Gemarkung Sechtem, Flur 17 Flurstück 481	Anliegerstraße
Sechtem	Krausbitzchen	Gemarkung Sechtem, Flur 19, Flurstücke 228 teilw., 186, 193 teilw.	Anliegerstraße
Sechtem	Krausbitzchen	Gemarkung Sechtem, Flur 19, Flurstück 228 teilw.	Anliegerweg, Beschränkung auf den Fußgänger-verkehr
Sechtem	Krausbitzchen	Gemarkung Sechtem, Flur 19, Flurstücke 193 teilw., 197 teilw.	Anliegerweg, Beschränkung auf den Fußgänger-verkehr
Sechtem	Naumburger Straße	Gemarkung Sechtem, Flur 19, Flurstücke 236, 196 teilw.	Anliegerstraße
Sechtem	Naumburger Straße	Gemarkung Sechtem, Flur 19, Flurstücke 196 teilw., 197 teilw.	Anliegerweg, Beschränkung auf den Fußgänger-verkehr
Sechtem	Friedrich-von-Spee-Straße	Gemarkung Sechtem, Flur 19, Flurstück 208	Anliegerstraße
Sechtem	Elsa-Brändström-Straße	Gemarkung Sechtem, Flur 16, Flurstücke 167, 144	Anliegerstraße
Sechtem	Bertha-von-Suttner-Straße	Gemarkung Sechtem, Flur 16, Flurstück 125	Anliegerstraße
Dersdorf	August-Macke-Straße	Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 70, Flurstück 451 teilw.	Anliegerstraße
Dersdorf	August-Macke-Straße	Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 70, Flurstück 451 teilw.	Anliegerweg, Beschränkung auf den Fußgänger-verkehr

Hersel	Auf der Trenke	Gemarkung Hersel, Flur 3, Flurstücke 374, 371, 366, 362, 360, 355, 354, 349, 330, 342, 336, 339, 285, 274 teilw., 297	Anliegerstraße
Hersel	Auf der Trenke	Gemarkung Hersel, Flur 3, Flurstück 274 teilw.	Anliegerweg, Beschränkung auf den Fußgängerverkehr
Sechtem	Jupiterstraße	Gemarkung Sechtem, Flur 21, Flurstücke 202, 343, 277, 271, 282, 279, 287	Anliegerstraße
Sechtem	Gervasiusstraße	Gemarkung Sechtem, Flur 21, Flurstücke 278, 268, 255, 247	Anliegerstraße
Sechtem	Merkurstraße	Gemarkung Sechtem, Flur 21, Flurstücke 241, 272, 200	Anliegerstraße

Kartenausschnitte, in denen die gewidmeten Flächen dargestellt sind, können während der allgemeinen Besuchszeiten im Rathaus, Zimmer 404, eingesehen werden:

Montag bis Freitag, 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

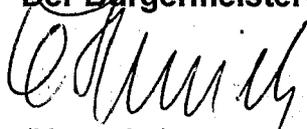
Die Widmung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Bornheim, den 06. Mai 2002

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister



(Henseler)

Einladung zur Anliegerversammlung

Betr.: Vorstellung der Straßenplanung zum Ausbau der Erschließungsanlage
Matthias-Claudius-Weg, Walberberg

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

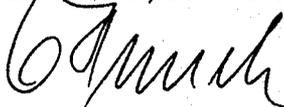
Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Bornheim hat den Bürgermeister durch Beschluss vom 14.05.2002 beauftragt, die Planung zum Ausbau der Erschließungsanlage Matthias-Claudius-Weg in einer Anliegerversammlung vorzustellen und mit den betroffenen Anliegern zu erörtern.

Die Anliegerversammlung findet statt

**am Dienstag, dem 11.06.2002, 18.00 Uhr,
im Rathaus Bornheim, Ratssaal.**

Die betroffenen Anlieger werden hiermit zur Teilnahme an der Anliegerversammlung eingeladen.

Bornheim, den 15.05.2002



(Henseler)
Bürgermeister

- 97 -

Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim

BEKANNTMACHUNG

In den nachstehend aufgeführten Straßen ist die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt worden:

Ortschaft	Straße	Entwässerungssystem	betriebsfertig seit
Merten	Robert-Stolz-Straße	Trennsystem	07.05.2001
Hersel	Donaustraße, Innstraße, Lechstraße, Illerstraße (Beb.-Plangebiet 220 A)	Mischsystem	18.12.1997
Hersel	Oderstraße, Werrastraße, Saalestraße, Ruhrstraße, Höhnenstraße, Egerstraße (Beb.-Plangebiet 220 C)	Mischsystem	18.12.1997
Merten	Hildegard-von-Bingen Straße	Mischsystem	15.02.2002
Sechtem	Verlängerung Jupiterstraße bis Gebr.-Kall-Straße	Mischsystem	29.08.2001

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 18.12.1981 in der zur Zeit geltenden Fassung ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser anfällt.

Gemäß § 5 Abs. 8 der Entwässerungssatzung sind die bebauten Grundstücke binnen drei Monaten anzuschließen. Die Grundstückskläreinrichtungen sind aufzuheben.

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der Genehmigung der Stadt bzw. des Abwasserwerkes. Der Werkleiter bittet die Eigentümer der bebauten Grundstücke, die Herstellung eines Kanalanschlusses unmittelbar bei der Betriebsführerin des Abwasserwerkes, der Regionalgas Euskirchen, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen, ☎ (02251) 708-132 oder -224, schriftlich zu beantragen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bornheim, den 15.05.2002

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister



(Henseler)

48.

Stadt Bornheim

Bekanntmachung

Planfeststellung gem. §§ 18 und 20 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für

den Neubau einer eingleisigen Wendeanlage für Stadtbahnzüge auf der Stadtbahnlinie 16 in Bornheim-Hersel, km 22.215 bis km 24,382

Antragstellerin ist die Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK AG).

Kurzbeschreibung der Baumaßnahmen

Die HGK AG plant den Neubau der o.a. Wendeanlage. Es ist geplant, die Linie 63 von Bonn zukünftig in den Spitzenzeiten bis Hersel durchzuziehen, um mit zusätzlichen 3 Fahrten morgens und nachmittags am Bf. Hersel und am Haltepunkt Buschdorf künftig einen 10-Minuten-Takt anzubieten.

Für die Verlängerung ist aus betrieblichen Gründen eine Wendeanlage (Wendegleis) erforderlich.

Das Wendegleis hat eine Nutzlänge von 90 m und soll nördlich des Bahnüberganges Roisdorfer Straße bergseitig errichtet werden.

Neben dem Wendegleis ist ein Dienstweg von 1m Breite vorgesehen. Bei Bahn-km 22.430 ist ein Fahrer-WC geplant.

Offenlage der Planunterlagen

Die „Antragstellerin“ hat für die geplanten Maßnahmen nunmehr einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Köln gestellt.

Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen vom 27.05.2002 bis 26.06.2002 einschließlich bei der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Zimmer 408, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| Montags bis freitags | 08.00 – 12.30 Uhr, |
| montags bis mittwochs | 14.00 – 16.00 Uhr und |
| donnerstags | 14.00 – 17.30 Uhr |

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 24.07.2002 einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadtverwaltung, Rathausstraße 2, Zimmer 408, 53332 Bornheim, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 20 II AEG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1,2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

Bornheim, den 15. Mai 2002

STADT BORNHEIM

- Der Bürgermeister -



(Henseler)